

Satzung

vom 22. März 2019

**NAK-Unternehmerforum
Westdeutschland e.V.**



44141 Dortmund
Kullrichstraße 1
www.nak-unternehmerforum.de
info@nak-unternehmerforum.de

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck des Vereins

§3 Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Beiträge/Geschäftsjahr

§ 6 Organe

§ 7 Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Arbeitsgruppen/Zweigstellen

§ 10 Veröffentlichungen

§ 11 Mitteilungen an die Mitglieder

§ 12 Aufsichtsrat

§ 13 Datenschutz

§ 14 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „NAK-Unternehmerforum Westdeutschland e.V.“
(im Folgenden bezeichnet als: Das NAK-Unternehmerforum).

Das NAK-Unternehmerforum ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen unter der Nr. VR 6118.

Sitz des Vereins ist 44141 Dortmund, Kullrichstraße 1.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Das NAK-Unternehmerforum bezweckt:
 - a) Den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern.
 - b) Die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder.
 - c) Soziales und karitatives Engagement.
 - d) Kontakte zu anderen wertorientierten Personen und Organisationen.
 - e) Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.
2. Dem NAK-Unternehmerforum liegt eine schriftliche, jederzeit widerrufliche Erlaubnis der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kullrichstraße 1, 44141 Dortmund vor, nach der in dem Namen des Vereins der Namensbestandteil „NAK“ geführt werden darf.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Personen, die die Voraussetzungen nach Ziffer 2 erfüllen und die Unternehmer im Sinne von Ziffer 3 sind, können die Mitgliedschaft beantragen.
2. Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) Jede natürliche Person, die Mitglied der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland ist. Der Vorstand ist berechtigt, einen schriftlichen Nachweis dieser Mitgliedschaft zu verlangen.
 - b) Jede natürliche Person, die Mitglied der Neuapostolischen Kirche aus einer anderen Gebietskirche ist. Der Vorstand ist berechtigt, einen schriftlichen Nachweis dieser Mitgliedschaft zu verlangen.

- c) Der Vorstand ist berechtigt, auch weiteren Personen / juristischen Personen die Mitgliedschaft zu gestatten:
- Natürlichen Personen, die Mitglied einer Neuapostolischen Kirche außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind. Der Vorstand ist berechtigt, einen schriftlichen Nachweis dieser Mitgliedschaft zu verlangen.
 - Natürlichen Personen, die nicht Mitglied der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland sind,
 - Juristischen Personen, die den in § 2 niedergelegten Zwecken nahestehen.

3. Unternehmer sind:

- a) selbstständige Gewerbetreibende,
- b) freiberuflich Tätige,
- c) persönlich haftende Gesellschafter einer OHG und/oder einer KG,
- d) Gesellschafter und/oder Geschäftsführer und/oder Mitglieder eines Beirates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- e) Mitglieder des Vorstandes und/oder Mitglieder des Aufsichtsrates und/oder Mitglieder des Beirates einer Aktiengesellschaft,
- f) natürliche Personen, die als Führungsperson tätig sind oder als Führungsnachwuchs angesehen werden können.

Der Vorstand ist in den vorstehenden Fällen berechtigt, einen Nachweis der Unternehmereigenschaft zu verlangen.

4. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorsitzenden des Vorstandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft entsteht mit Aushändigung einer durch den Vorstand schriftlich ausgefertigten Aufnahmebestätigung.
5. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Für die Ablehnung einer Aufnahme in das NAK-Unternehmerforum muss keine Begründung abgegeben werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
6. Natürliche Personen, die nicht Mitglied des NAK-Unternehmerforums sein müssen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Durch Tod (natürliche Personen) oder Auflösung (juristische Personen) eines Mitgliedes.
 - b) Wird eine juristische Person, die Mitglied des Vereins ist, aufgelöst oder erlischt sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.
 - c) Durch Ausschluss, wenn das Mitglied mit Zahlung der vorgesehenen Beiträge um mehr als 3 Monate in Verzug ist und diese Beiträge nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von weiteren 3 Monaten von der Absendung der Mahnung in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung wird das Mitglied auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen. Der Beschluss wird von dem Vorstand ausgesprochen.
 - d) Durch Austritt: Der Austritt ist dem ersten Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen; er kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
 - e) Durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Beiträge/Geschäftsjahr

1. Bei Aufnahme in das NAK-Unternehmerforum ist eine einmalige Gebühr zu zahlen. Außerdem ist ein jährlicher Vereinsbeitrag zu zahlen, dieser ist für ein Kalenderjahr jeweils im Voraus bis zum 31. Januar des Kalenderjahres zu zahlen.
2. Personen, die im Laufe eines Jahres beitreten, sind verpflichtet, die einmalige Gebühr in voller Höhe zu entrichten; der jährliche Vereinsbeitrag wird bis zum Schluss des betreffenden Kalenderjahres anteilig berechnet. Ein Beitritt ist nur zum ersten eines Monats möglich.
3. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Beiträge gemäß den Ziffern 1 und 2 ist der Vorstand berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens ist nicht ausgeschlossen.
4. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Erstattung von Beiträgen in keinem Falle statt.
6. Der Vorstand kann Ausnahmen von der Beitragspflicht gewähren.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 6 Organe

Die Organe des NAK-Unternehmerforum sind:

1. Der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern besteht.
2. Der Aufsichtsrat.
3. Die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung umfasst alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - mindestens einem weiteren Mitglied.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung erfolgt einzeln. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds aus dem Kreis der Vereinsmitglieder wählen.
4. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - b) Festsetzung der Modalitäten und Höhe der Mitgliedsbeiträge (einmaliger Beitrag und jährlicher Beitrag).
 - c) Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, zu seiner Unterstützung einen Beirat einzuberufen, vergleiche § 12. Die Angabe des Beratungsgegenstandes ist nicht erforderlich.
6. Der Vorstand bestimmt ein Mitglied, das über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen hat, das von dem ersten Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand ist berechtigt, natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit und Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Vergütung und die Höhe der Aufwandsentschädigung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB findet für den Vorstand keine Anwendung.

Reisekosten werden im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenzen auf Antrag erstattet.
9. Der Vorstand ist berechtigt, sofern der Umfang der Geschäfte dies erfordert, einen hauptamtlichen Geschäftsführer und weiteres Personal einzustellen.
10. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit wird gegenüber dem NAK-Unternehmerforum e. V. und seinen Mitgliedern auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
11. Das NAK-Unternehmerforum wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen einer der Erste oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
13. Die Beschlussfassung kann schriftlich durch Umlauf erfolgen.

14. Im Übrigen wird die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder in einer vom Vorstand einstimmig verabschiedeten Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 1 Monat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu berufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich jeweils bis spätestens zum 30. Juni des Jahres einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Versammlungen häufiger stattfinden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes sowie des Jahresabschlusses des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Neuwahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
 - e) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates
 - f) Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) von Anträgen aus dem Kreis der Mitglieder
 - i) Wahl eines Kassenprüfers
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des NAK-Unternehmer-forums
4. Der erste Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit wird vom Vorstand innerhalb von 1 Monat erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

6. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden des Vorstandes. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird.

7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder. Wird die für eine Satzungsänderung erforderliche Mehrheit nicht erreicht, muss innerhalb von 1 Monat eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einfacher Mehrheit über die Satzungsänderung beschließt.
8. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem ersten Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, und durch den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Vereinsmitglied kann die Niederschrift spätestens 1 Monat ab der Versammlung auf der Internetseite des NAK-Unternehmerforums einsehen, sofern ein Zugang zum Internet vorhanden ist. Wenn ein solcher Zugang fehlt, kann das Mitglied eine Zusendung per Post und/oder Fax verlangen.
9. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung -unbeschadet des Rechts zur Entsendung eines legitimierten Vertreters -durch deren gesetzliche Vertreter vertreten.
10. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, sofern das Vertretungsrecht nachgewiesen wird.

§ 9 Arbeitsgruppen/Zweigstellen

1. Der Vorstand ist berechtigt, einer Gruppe von Mitgliedern mit gleichen oder ähnlichen beruflichen Interessen, die Bildung von rechtlich unselbständigen, regionalen Arbeitsgruppen zu gestatten. Die Mitglieder einer regionalen Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter.
2. Der Vorstand ist berechtigt, einer Gruppe von Mitgliedern die Bildung von rechtlich unselbständigen Zweigstellen zu gestatten. Die Zweigstellen wählen aus ihrer Mitte einen Zweigstellenleiter. Die Zweigstellen sind verpflichtet, dies wie folgt nach außen hin bekanntzugeben: „NAK-Unternehmerforum Westdeutschland e. V.“ mit einem Zusatz, der sich auf den Ort oder das Gebiet bezieht.

§ 10 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der „Westdeutschen Allgemeinen Zeitung, Ausgabe Dortmund“. Der Vorstand ist berechtigt, an Stelle dieser Zeitung ein anderes Blatt für die Veröffentlichungen zu bestimmen.

§ 11 Mitteilungen an die Mitglieder

1. Der Vorstand ist berechtigt, für die Mitglieder, die über einen Zugang zum Internet verfügen, die Einladungen, Mitteilungen, etc. auf einer Homepage des NAK-Unternehmerforums zu hinterlegen. Besondere Mitteilungen auf elektronischem Wege sind nicht erforderlich. Diese Mitglieder erhalten dazu ein Passwort.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand mitzuteilen, ob sie über einen Zugang zum Internet verfügen oder nicht. Sie sind außerdem verpflichtet, ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen und diese jeweils auf dem Laufenden zu halten.
3. Verfügt ein Mitglied nicht über einen Zugang zum Internet, kann es verlangen, dass ihm sämtliche Mitteilungen per Post und/oder Fax schriftlich zugehen. Der Vorstand ist berechtigt, dafür Gebühren zu berechnen.

§ 12 Aufsichtsrat

1. Das NAK-Unternehmerforum hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können nur natürliche Personen sein, die gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein müssen.
3. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Zustimmung zur Budgetplanung.
 - b) Mitwirkung bei der Erarbeitung und Kontrolle von strategischen Vereinszielen.
 - c) Anhörung von Betroffenen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt worden ist und von Mitgliedern, die ausgeschlossen wurden.
 - d) Die Mitgliederversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben zuweisen.
4. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Er ist deshalb von dem Vorstand jeweils rechtzeitig einzuladen.

5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates in der Mitgliederversammlung erfolgt einzeln. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während der Amtsperiode aus, kann der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird ein Ersatzmitglied gewählt für den restlichen Teil der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes des Aufsichtsrates.
6. Der Aufsichtsrat hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat eine Aufwandsentschädigung erhält.

Reisekosten werden im Rahmen der steuerlichen zulässigen Höchstbeträge auf Antrag erstattet.

7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
8. Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird gegenüber dem NAK-Unternehmerforum Westdeutschland e.V. und seinen Mitgliedern auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
9. Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Aufsichtsrat und der Vorstand tagen mindestens einmal im Kalenderjahr gemeinsam.
10. Die Beschlussfassung kann schriftlich durch Umlauf erfolgen.

§ 13 Datenschutz

1. Das NAK-Unternehmerforum ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder jeweils den anderen Mitgliedern zu übermitteln. Er ist weiter berechtigt, diese Daten auf der Homepage des NAK-Unternehmerforums einzustellen.
2. Die Daten, die die Mitglieder in dem Aufnahmeantrag angeben, darf das NAK-Unternehmerforum verwenden. Das Mitglied erklärt mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages sein Einverständnis.
3. Eine kommerzielle Nutzung der Daten ist ausgeschlossen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, der Weitergabe ihrer Daten bzw. der Wiedergabe auf der Homepage schriftlich gegenüber dem Vorstand zu widersprechen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vermögen des Vereins an die Neuapostolische Kirche Nordrhein-Westfalen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kullrichstraße 1, 44141 Dortmund, weitergeleitet werden. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung.

Dortmund, 22. März 2019